Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933	Nr. 24

Inhalt:

(Nr. 13862.) Gesetz zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung. Vom 6. April 1933.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Im Titel VIII und im § 72 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen tritt an die Stelle der Zahl „2500“ die Zahl „10 000“.

§ 2.

(1) In Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern werden die Stellen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet. Die Wahlzeit endet gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Die Neuwahl hat alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretung stattzufinden; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte.

(2) Sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es erfordert, kann durch Ortssatzung die Stelle eines hauptamtlichen besoldeten Bürgermeisters oder Stadtrats (Ratsherrn, Beigeordneten) eingerichtet werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Soweit in Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Beigeordnete besoldet angestellt sind, verbleibt es bis zur Beendigung ihrer Amtszeit bei dem bestehenden Rechtszustande.

§ 3.

(1) Die Höchstzahl der besoldeten Mitglieder des Magistrats einschließlich des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) beträgt in Stadtgemeinden mit mehr als 10 000,

jedoch mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern 3,
mit mehr als 50 000, jedoch mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern 4,
mit mehr als 100 000 Einwohnern . . . . 6.

Die Stelle des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) und, wenn mehr als eine besoldete Stelle eingerichtet wird, die Stelle des Kämmerers müssen mit besoldeten Wahlbeamten besetzt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die besoldeten Stellen der Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Beigeordneten in Städten, die nach der Bürgermeisterverfassung verwaltet werden, sinngemäße Anwendung.

(3) Sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es erfordert, kann die Höchstzahl der besoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten) durch Ortssatzung heraufgesetzt werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl der im Abs. 1 bezeichneten Magistratsmitglieder (Beigeordneten) über die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höchstzahl hinausgeht, bleibt jedes

von ihnen bis zur Beendigung seiner Amtszeit im Amte; endet die Amtszeit eines oder mehrerer dieser Magistratsmitglieder (Beigeordneten) und ist die Übernahme der von ihnen versehenen Tätigkeit durch solche besoldete oder unbesoldete Magistratsmitglieder (Beigeordneten), deren Amtszeit noch weiterläuft, nicht tunlich, so kann die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höchstzahl mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in den Fällen überschritten werden, in denen die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen. Jedoch ist bei Besetzung freier Stellen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Magistratsmitglieder bei Freiwerden weiterer Stellen diese übernehmen können.

§ 4.

(1) In Landgemeinden werden die Stellen des Gemeindevorstehers (der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes) sowie der Schöffen ehrenamtlich verwaltet. § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es erfordert, können durch Ortssatzung in Landgemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern die Stellen eines hauptamtlichen besoldeten Gemeindevorstehers oder Schöffen, in Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eines hauptamtlichen besoldeten Gemeindevorstehers und zweier Schöffen eingerichtet werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) In Landgemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern ist die Einrichtung besoldeter Stellen ausgeschlossen.

(4) Soweit in Landgemeinden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindevorsteher (Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes) oder Schöffen mit Rechtswirksamkeit besoldet angestellt sind, verbleibt es bis zur Beendigung ihrer Amtszeit bei dem bestehenden Rechtszustande. Im übrigen findet § 3 Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

§ 5.

In den Ämtern werden die Stellen des Bürgermeisters und der Stellvertreter (der Beigeordneten) ehrenamtlich verwaltet. Im übrigen finden die Vorschriften des § 4 sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder, Beigeordneten und Schöffen kann, soweit sie das Bedürfnis überschreitet, von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung (Amtsvertretung) mit sofortiger Wirkung herabgesetzt werden.

§ 7.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ortssatzungen, durch welche die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft in Gemeinden gegenüber der in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehenen Grundzahl erhöht worden ist, treten gleichzeitig mit dem Ende der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft außer Kraft.

§ 8.

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Mitwirkung in gemeindlichen Vertretungskörperschaften darf von den Gemeinden und Gemeindeverbänden außer den baren Auslagen nur der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden, jedoch nicht über die nach reichsrechtlichen Vorschriften einem Zeugen zustehenden Gebühren hinaus. Die Gewährung einer Pauschalentschädigung bleibt zulässig, wenn dadurch eine Mehrbelastung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht eintritt; die Pauschalentschädigung wird durch Ortssatzung festgesetzt. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) außerdem eine mit seiner amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung gewährt werden.

§ 9.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben durch Ortssatzung Bestimmungen über die Entschädigung bei Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen (Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der Fahrtauslagen, Beschäftigungstagegelder) zu treffen. Die nach den staatlichen Grundsätzen zu gewährenden Beträge dürfen nicht überschritten werden. Die Ortssatzung kann die Gewährung von Pauschalabfindungen für wiederholte Dienstreisen und auswärtige Beschäftigungen vorsehen, wenn dadurch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl und voraussichtlichen Dauer der Dienstreisen und auswärtigen Beschäftigungen eine Mehrbelastung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht eintritt. Die Ortssatzung ist bis zum 15. Mai 1933 zu beschließen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Die Vorschriften des § 3 dieses Gesetzes finden auf die Stadtgemeinde Berlin keine Anwendung.

§ 11.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

(Nr. 13863.) Gesetz über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen. Vom 6. April 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Amtszeit der von den gemeindlichen Vertretungskörperschaften gewählten unbesoldeten Ehrenbeamten endet, soweit sie nicht auf Grund der bestehenden Vorschriften ohnehin nach Neuwahl der Vertretungskörperschaften neu zu wählen sind, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Gemeindevorsteher und Schöffen, die von Gemeindeversammlungen gewählt worden sind.

(2) Die Neuwahlen haben unverzüglich stattzufinden. Die nach Abs. 1 Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten in ihrem Amte.

§ 2.

Über die Bestätigung der Kreisdeputierten sowie der Amtsvorsteher und ihrer Stellvertreter entscheidet der Regierungspräsident.

§ 3.

Die gewählten Bürgermeister, besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten, die besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder in Stadtgemeinden bedürfen der Bestätigung. Über die Bestätigung entscheidet bei Bürgermeistern der kreisfreien Städte das Staatsministerium, bei Mitgliedern des Magistrats der Stadt Berlin, Bezirksbürgermeistern und Mitgliedern der Bezirksämter

der Stadt Berlin der Oberpräsident, im übrigen der Regierungspräsident. Soweit der Regierungspräsident über die Bestätigung entscheidet, kann sie nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann sie auf Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

§ 4.

In Landgemeinden bedürfen die Gemeindevorsteher (Bürgermeister), die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes sowie die Schöffen (Beigeordneten) der Bestätigung des Landrats. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann sie auf Antrag des Landrats durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden.

§ 5.

In den Städten der Hohenzollerischen Lande erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Schöffen nur durch die Gemeindevertretung.

§ 6.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Ergänzung der Vorschriften in §§ 3, 4 und zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 treten mit Wirkung vom 13. März 1933 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

(Nr. 13864.) Gesetz zur Ausführung des Gleichschaltungsgesetzes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 31. März 1933. Vom 6. April 1933.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Für die Beschlußfähigkeit sowie die Feststellung einer einfachen oder besonderen Mehrheit oder Minderheit in Vertretungskörperschaften von Gemeinden und Gemeindeverbänden gilt die gesetzliche (satzungsmäßige) Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften als um so viel vermindert, als Sitze dadurch nicht besetzt werden, daß die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei auf Grund der §§ 10 und 17 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche unwirksam ist.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

(Nr. 13865.) **Gesetz über die Erklärung der Rechtsunwirksamkeit von Wahlen zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Vom 6. April 1933.**

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Die gemäß §§ 5 und 7 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) von den durch die Verordnung vom 4. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 21) aufgelösten Vertretungen der Mitglieder — Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen — für die IV. Wahlperiode der Verbandsversammlung vorgenommenen Wahlen werden für rechtsunwirksam erklärt.

Berlin, den 6. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1933

   über die Genehmigung des von der Schlesischen Generallandschaftsdirektion am 25. Januar 1933 gefaßten Beschlusses über Änderung der Bestimmungen über die landschaftliche Zwangsverwaltung

   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 11 S. 97, ausgegeben am 18. März 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. März 1933

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schippenbeil für die Erhaltung des sogenannten Wollberges

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 14 S. 87, ausgegeben am 18. März 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. März 1933

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Brachwitz für die Anlagen zur Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser einschl. der Zufahrtswege und der erforderlichen Rohrleitungen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 12 S. 53, ausgegeben am 25. März 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30

der Stadt Berlin der Oberpräsident, im übrigen der Regierungspräsident [illegible] verfügt werden. [illegible] die Zustimmung ab, so kann sie auf Antrag des Regierungspräsidenten [illegible] ergänzt werden.

§ 5.

In den Städten der Hohenzollernschen Lande erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Schöffen nur durch die Gemeindevertretung.

§ 6.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Ergänzung der Vorschriften in §§ 3, 4 und zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 treten mit Wirkung vom 12. März 1933 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

von Papen. Göring.

(Nr. [illegible]) Gesetz zur Anpassung [illegible] Gemeindeverbänden vom 31. März 1933. Vom 6. April 1933.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

[illegible] Mehrheit [illegible] von Gemeinden [illegible] gilt die [illegible] als Sitze dadurch nicht besetzt werden, daß die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der kommunistischen Partei auf Grund der §§ 12 und 17 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche unzulässig ist.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.